

## **Auflösung LWV: Aufgabenübertragung an den Kommunalverband Jugend und Soziales**

**Anlagen:** Kommunale Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der  
Altenhilfe (Pflege), Behinderten- und Jugendhilfe (SGB IX, XII, VIII)  
durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales

**Gäste:** keine

---

### **Sachverhalt:**

Mit der Änderung der sachlichen Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe und die anderen, von den Landeswohlfahrtsverbänden auf die örtlichen Sozialhilfeträger übergehenden Hilfearten wechselt auch die Entgeltverantwortung zu den Stadt- und Landkreisen. Diese Hilfen werden einzelfallbezogen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit den jeweiligen Einrichtungsträgern gewährt. Die Zuständigkeit für die Verhandlung und den Abschluss dieser Verträge wird durch das Verwaltungsreformgesetz ebenfalls auf die Kreise übertragen. Damit sind Aufgaben und Finanzverantwortung in einer Hand.

Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), dem Nachfolgeverband der beiden Landeswohlfahrtsverbände, obliegt jedoch die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger beim Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen (§ 3 des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg). Damit tritt eine ähnliche Situation ein, wie sie in der Jugendhilfe bereits seit 1991 besteht.

Durch die als Anlage beigefügte Vereinbarung wird der KVJS ermächtigt, Verhandlungen über einrichtungsbezogene Rahmenvereinbarungen, d.h. insbesondere Pflegesätze und sonstige Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, zentral mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung zu führen. Die Verhandlung erfolgt im Einvernehmen mit dem örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfeträger der für den Ort der Einrichtung zuständig ist. Mit dem Beitritt zu der anliegenden Vereinbarung erkennt der Schwarzwald-Baar-Kreis verbindlich auch die Abschlüsse in anderen Kreisen an.

Die Vereinbarung wird zwischen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg, kreisangehörigen örtlichen Jugendhilfeträgern (Städte), den kommunalen Landesverbänden, Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag sowie dem KVJS geschlossen. Sie begründet damit zugleich die Vollmacht des KVJS, für den Schwarzwald-Baar-Kreis in dessen Auftrag und Namen insbesondere entsprechende Verhandlungen durchzuführen und Verträge abzuschließen.

Die Finanzierung des Mehraufwandes beim KVJS erfolgt über die vom KVJS zu erhebende allgemeine Umlage.

**Bewertung:**

Durch die Vereinbarung wird die bislang bewährte Praxis fortgesetzt. Es wird jedoch der öffentliche Träger, in dessen Bereich sich der Standort einer Einrichtung befindet, entsprechend dessen jeweiligem Wunsch in die Verhandlungen und in den Abschluss der Vereinbarungen mit einbezogen. Dadurch ist die Zusammenführung von Sach- und Finanzverantwortung zukünftig besser gewährleistet.

Eine Beschränkung der Zuständigkeit auf den Belegenheitsträger erscheint die allein sinnvolle Lösung. Aus Sicht des Schwarzwald-Baar-Kreises sind damit Verhandlungen nur mit den im Landkreis bestehenden, bekannten Einrichtungen zu führen. Verhandlungen mit den sehr zahlreichen Einrichtungen außerhalb, in denen sich Bewohner mit Herkunft Schwarzwald-Baar-Kreis befinden, brauchen damit nicht geführt zu werden.

Auch aus Sicht der Einrichtungsträger wäre eine andere Handhabung nicht praktikierbar. Jeder Einrichtungsträger müsste sonst die Rahmenvereinbarungen mit jedem Landkreis, aus dem auch nur einer seiner Bewohner kommt, führen. Pflegesätze und Qualitätsanforderungen können sinnvollerweise in einer Einrichtung aber nur einheitlich festgelegt werden.

Durch die Vereinbarung wird auch in den Bereichen Altenhilfe und Hilfe zur Pflege die bisherige Regelung der Jugendhilfe, der alle Stadt- und Landkreise beigetreten sind, übernommen.

Die zentrale Wahrnehmung sichert außerdem das Gleichgewicht in den Verhandlungen zwischen Einrichtungsträgern und öffentlicher Hand. Durch die (dispositive) Notwendigkeit der Mitunterzeichnung des Belegenheitslandkreises ist eine gute Kontrollmöglichkeit geschaffen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Schwarzwald-Baar-Kreis tritt der in der Anlage beigefügten kommunalen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Altenhilfe (Pflege), Behinderte- und Jugendhilfe (SGB IX, XII, VIII) durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales bei.